



25436 Neuendeich, Op'n Kamp 7
Bürgermeister Reinhard Pliquet
Telefon: 04122 / 4 79 68
e-mail: p-rpliquet@t-online.de

Gemeinde Neuendeich - 25436 Neuendeich

**Der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei
Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel**

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Goetze
Tel.: 04122-854-122
Fax: 04122-854-222
goetze@amt-gums.de
Az:
(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Moorrege, 15.06.2017

Per Mail vorab: windenergiebeteiligung@stk.landsh.de

Stellungnahme zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie)

hier: Stellungnahme zu den Vorrang-/Repoweringflächen PR3_PIN_008 und 009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des LEP 2010 sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne der Planungsräume I, II und III (Sachthema Windenergie) nimmt die Gemeinde Neuendeich wie folgt Stellung:

Allgemeine Kritik:

Weshalb die Ausweisung von neuen Windenergieeignungsflächen in dem einwohnerstärksten, dichtbesiedelsten, kleinsten, windarmen und nicht gerade Wald- und Grünflächenreichen Kreis Pinneberg erfolgen muss wurde wohl schon häufig kritisiert und ist auch unsererseits zu hinterfragen. Insbesondere vor dem Hintergrund neuer Erfolge im Offshorebereich und des aktuellen Stromüberschusses wird diese Frage noch einmal deutlich verstärkt. Die wenigen grünen Freiräume im Kreis Pinneberg sollten dauerhaft geschützt und neben der Funktion für den Naturhaushalt den vielen Einwohnern unseres Kreises als Freizeit- und Erholungsräume dienen. Zudem ist die Bedeutung für Bewohner der Metropole Hamburg nicht zu verachten. Die aktuelle Darstellung des grünen Freiraumes zwischen Uetersen, Groß Nordende, Neu

Bankverbindung der Amtskasse

Volksbank Pinneberg – Elmshorn eG Kto.- Nr.: 43557090 (BLZ 221 914 05)
BIC: GENODEF1PIN
IBAN: DE88221914050043557090

Sprechstunden im Dörpshus:

Jeden 1. und 3. Donnerstag
von 18.30 – 19.30 Uhr

endeich, Seestermühe und Seester in den übergeordneten Planungen wird dem gerecht. In dem aktuellen Regionalplan ist der Bereich als regionaler Grünzug vorgesehen und der Kreis Pinneberg hat eine Landschaftsschutzgebietsverordnung erlassen.

Kritik an dem System von Repoweringflächen:

Völlig unverständlich ist die Unterscheidung von Vorrang- und Repoweringflächen. Das System der Ausweisung von Vorrangflächen orientiert sich grundsätzlich an einem Ausschlussverfahren, in dem die gesamte Landesfläche mit definierten harten und weichen Tabukriterien überlagert wird und die verbleibenden Flächen für die Ausweisung von WKA geeignet sind. Genau in dieser Frage kann es keine Aussage „ja geht, aber nur, wenn an anderer Stelle WKA entfernt werden“ geben. Die Zulässigkeit kann sich nur allein an der Frage der harten und weichen Tabukriterien orientieren. Die Unzulässigkeit einer WKA aufgrund von Tabukriterien kann nicht durch Abbau anderer Anlagen an anderer Stelle verändert werden. Dies widerspricht jedem Rechtsverständnis und ist auch nicht mit Entlastungen eines Raumes an anderer Stelle (hier der gesamte Planungsraum) begründbar. Werden eigentlich unzulässige Häuser zulässig, wenn an anderer Stelle 2 Häuser abgerissen werden?

Landschaftsschutzgebiet:

Nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung 04 „Pinneberger Elbmarschen“ ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Windenergieanlagen, ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für Windenergienutzung, verboten. Grundlage ist § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der Verordnung. In der aktuellen Planung ist die Ausweisung von Flächen außerhalb der vorgenannten Vorrangflächen geplant. Hierdurch wird eindeutig geltendes Recht missachtet. Die Planung ist auf die in der Rechtsverordnung dargestellten Vorranggebiete zu reduzieren (bisheriger Geltungsbereich). Diese Verordnung ist nach einem langen Beteiligungsprozess erlassen worden. Sie stellt einen ausgewogenen Kompromiss zwischen wirtschaftlicher Nutzung und notwendigem Landschaftsschutz dar. Die Verordnung genießt in der Region eine hohe Akzeptanz.

Wasserschutzgebiet:

Die Vorrangflächen liegen teilweise im Wasserschutzgebiet Uetersen. In der Planung wird zwar dargestellt, dass die Fläche in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz liegt, in der Abwägung wird dies jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden.

Abstandsflächen generell:

Mit der Festlegung der Abstandsflächen von 800m für Innenbereichsgrundstücke (§34 Baugesetzbuch) und 400m für Außenbereichsgrundstücke (§35 Baugesetzbuch) wird in der Frage der notwendigen Abstände erneut pauschal auf die Frage abgezielt, ob ein Grundstück im Innenbereich oder im Außenbereich der Gemeinde liegt. Auch wenn im Außenbereich wohnenden Menschen grundsätzlich höhere Immissionen zugemutet werden (z.B. in Fragen des Schall- oder Geruchsschutzes), so gibt es keinen wissenschaftlichen Nachweis in der Frage, ob 400m Abstand zu Wohngrundstücken gesundheitlich unbedenklich sind.

Abstandsflächen konkret:

In den aktuellen Planungen sind die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Lander (Groß Nordende), Rosengarten (Neuendeich), Schlickburg (Neuendeich), Schadendorf (Neuendeich) und Sonnendeich (Seester) mit einem Abstand von nur 400m bedacht. Aus Sicht der Gemeinde ist für diese Ortsteile ein Abstand von 800m vorzuse-

hen. Es fehlt außerdem eine Aussage, auf welcher Grundlage eine Feststellung über die Frage der Lage im Innen- oder Außenbereich erfolgt ist.

Denkmalschutz:

Es befinden sich gesetzlich geschützte, raumwirksame Kulturdenkmäler innerhalb der Abstandsflächen von 800m um die geplanten Flächen. Die Kulturdenkmäler sind in der Abwägung unberücksichtigt geblieben bzw. ist nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden.

Überregionaler Vogelzug:

Die Bedeutung für den überregionalen Vogelzug wurde als gering eingestuft. Entgegen dieser Einschätzung ist der Gemeinde bekannt gemacht worden, dass es Untersuchungen gibt, wonach diese Region für Graugänse, Kiebitze, Kraniche, Nonnengänse und Saatgänse eine überregionale Vogelzugbedeutung hat. Dieser Belang ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Verbänden zu klären und erneut abzuwägen.

Ausgleichsflächen:

In den Vorrang- bzw. Repoweringflächen liegen Ausgleichsflächen, welche unberücksichtigt und nicht dargestellt sind.

Suedlink-Trasse:

Es fehlt eine Berücksichtigung der in Betracht kommenden Trasse für Süd-Link. Zwar ist derzeit beabsichtigt, die Trasse nicht durch das Plangebiet zu führen, jedoch gibt es noch keine rechtsverbindliche Entscheidung. Die Gemeinde empfiehlt, den möglichen Trassenverlauf durch die Repoweringfläche näher zu betrachten.

Ochsenweg:

Es fehlt eine Darstellung des historischen Ochsenweges. Die Lage des überregional bedeutsamen Weges wurde außerdem nicht in die Abwägung einbezogen.

Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5-:

Nach der Schutzbereichsanordnung für die Verteidigungsanlage Appen -56/5- ist es innerhalb eines 8km Radius um die Verteidigungsanlage notwendig, sich bauliche Anlagen und Windenergieanlagen ab einer Höhe von 25m genehmigen zu lassen. Die Flächen liegen innerhalb des 8km Radius. In der Abwägung wird dies jedoch offensichtlich nicht berücksichtigt bzw. nicht dargestellt, wie die Belange berücksichtigt werden.

Uetersener Stadtbild mit Kloster:

Die Bedeutung wird als hoch eingestuft. Diese Einschätzung wird geteilt und ist zwingend stärker in der Abwägung zu berücksichtigen.

Ich bitte alle vorgenannten Argumente in der Abwägung zur Neuausweisung der Vorrang- und Repoweringflächen für Windenergie zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Pliquet)
Bürgermeister

